

Angebotsbedingungen Luft- und Seefracht Schenker Deutschland AG

Stand: Dezember 2022



Die nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen gelten für alle von der Schenker Deutschland AG mit dem Kunden abzuschließenden Einzelverträge über die Besorgung von Luft- und Seefracht-Transporten und aller damit in Zusammenhang stehender Leistungen. Die Schenker Deutschland AG ist nicht verpflichtet, Einzelverträge abzuschließen. Ein Vertrag über die Besorgung eines konkreten Einzeltransportes – unabhängig davon, wie viele Container/ Packstücke er umfasst – kommt erst mit schriftlicher Bestätigung seitens der Schenker Deutschland AG oder Übernahme der Sendung zum Transport zustande.

Wird der Auftrag des Kunden auf Durchführung des konkreten Einzeltransportes seitens der Schenker Deutschland AG nicht angenommen, wird die Schenker Deutschland AG den Kunden hiervon innerhalb von 24 Std. schriftlich/elektronisch informieren.

Soweit Einzelverträge abgeschlossen werden, gelten folgende Vertragsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen

1. Für einen auf Grundlage dieses Angebotes abzuschließenden Einzelvertrag gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Das Angebot ist ausschließlich für den Kunden bestimmt, an den es gestellt ist. Das Angebot ist vertraulich zu behandeln und darf Dritten nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zur Kenntnis gegeben werden. Das Angebot verfällt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erstellungsdatum eine schriftliche Annahme erfolgt.
3. Unser Angebot basiert auf der Übernahme von ungefährlichem ‚Kaufmannsgut‘ (im Sinne der einschlägigen Gefahrgutvorschriften), das seitens des Kunden zum sicheren Transport im Sammelverkehr per Lkw/Schiff oder Flugzeug verpackt und entsprechend gekennzeichnet ist. Das Angebot setzt unbehindertes Befahren der Verkehrswege, die Verfügbarkeit des erforderlichen Laderaums, sowie die Buchung der Sendung (respektive die Abruf- und Versandsteuerung) durch die Schenker Deutschland AG voraus.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der im Angebot genannten ca.-Lieferfristen auf Angaben der Reedereien/Carrier beruhen und von der Schenker Deutschland AG nicht beeinflusst werden können. Alle mündlich oder schriftlich genannten Termine im Zuge der Auftragsabwicklung verstehen sich als Indikation und sind unverbindlich. Eine Haftung im Falle der Überschreitung der genannten Anliefertermine und ca. Lieferfristen seitens der Schenker Deutschland AG besteht nicht. Für etwaige Verzögerungen im Abgangsflughafen, im Empfangsflughafen oder während der Reise sowie Änderungen von Abflugstagen/Abfahrtstagen oder Ladeschluss-Terminen, besteht ebenfalls keine Haftung.
5. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Ziffer 4) eingreift, arbeitet die Schenker Deutschland AG ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), jeweils neueste Fassung. Der Volltext der ADSp ist über folgenden Link abrufbar:

<http://www.dbschenker.de/log-de-de/adsp.html>

Bei Angeboten die eine Seebeförderung beinhalten, wird diese Leistung ausschließlich zu den Bedingungen, Vorbehalten, Limitierungen und Sonderrechten durchgeführt, die ausdrücklich im Bill of Lading von The Great Ocean Line Pte. Ltd. ausgewiesen sind oder auf die im Bill of Lading von The Great Ocean Line Pte. Ltd. Bezug genommen wird. Es ist einvernehmlich vereinbart, dass diese Transportbedingungen, Vorbehalte, Limitierungen und Sonderrechte dem Recht von Singapur unterliegen und der Gerichtsstand für jegliche Ansprüche und Dispute Singapur ist.

6. Hinweis auf besonders wertvolle oder diebstahlgefährdete Güter

Bei wertvollem oder diebstahlgefährdetem Gut hat der Auftraggeber im Auftrag den Spediteur in Textform über Art und Wert des Gutes und das bestehende Risiko zu informieren, so dass der Spediteur über die Annahme des Auftrags entscheiden oder angemessene Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Nimmt er diesen Auftrag an, ist der Spediteur verpflichtet, geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Gutes zu ergreifen.

7. Die Schenker Deutschland AG vermittelt eine Transport- und/oder Lagerversicherung auf Kosten des Auftraggebers nur bei dessen entsprechendem schriftlichen/elektronischen Auftrag.
8. Die von einem Fall Höherer Gewalt betroffene Partei hat die hierdurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Als Höhere Gewalt im Sinne dieses Dokumentes gelten alle unabwendbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der betroffenen Partei liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der betroffenen Partei nicht verhindert werden können.
9. Die Schenker Deutschland AG ist in der Wahl der Subunternehmer frei.
10. Rückführungen von Leercontainern zum Hafen auf Weisung der eingesetzten Reederei gehen zu Lasten des Frachtzahlers.
11. Soweit nicht anders angeboten, gilt jeglicher Transport exkl. Ausfuhrabfertigung (ATLAS-Verfahren), Zölle und Steuern; die Ausfuhrabfertigung offeriert die Schenker Deutschland AG gerne auf Anfrage.
12. Zolltarifauskünfte, welche durch unsere Mitarbeiter erteilt werden, sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Der Auftraggeber oder ein von diesem Beauftragter ist hierdurch nicht davon entbunden, die Zolltarifnummern zu überprüfen.
13. Das Angebot ist nur gültig bei Frachtzahlung in Deutschland und wenn die Geschäftsstelle der Schenker Deutschland AG beauftragt wird, welche dieses Angebot erstellt hat.
14. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen aus diesem Dokument nichtig bzw. nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Dokumentes hiervon nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
15. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall eines eventuellen Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.
16. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der beauftragten Niederlassung. Vorstehende Regelung gilt nur, soweit zwingendes internationales Recht keine zusätzlichen Gerichtsstände vorschreibt. Es gilt deutsches Recht.

17. Angebote und Abrechnungen für und/oder von Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ausschließlich in EURO. Ist hierzu die Umrechnung in eine andere und/oder von einer anderen Währung in EURO erforderlich, so erfolgt diese bei Seeverkehren auf Basis des im Falle von Importen sieben Tage vor geplanter Schiffsankunft und im Falle von Exporten sieben Tage vor geplanter Schiffsabfahrt gültigen Umrechnungskurses der Schenker Deutschland AG (<https://www.dbschenker.com/de-de/produkte/seefracht/umrechnungskurs>).

Luftverkehrssendungen werden alternativ gemäß unserem Haus- bzw. zum Tageskurs, IATA-Direktsendungen gemäß IATA-Kurs in EURO um- bzw. abgerechnet, sofern der Kunde keine anderslautende schriftliche Vereinbarung nachweist. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Wahl der zur Anwendung kommenden Kurse und/oder Tarife frei zu bestimmen.

18. Alle Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. Als Zugangsdatum der Rechnung gilt der 2. Tag nach Rechnungsdatum. Behauptet der Auftraggeber ein anderes Zugangsdatum, so ist er für das Zugangsdatum beweispflichtig.

19. Alle vorstehend genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich der jeweils in Deutschland geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer.

20. Die Parteien sind sich einig, dass die Einfuhr, Ausfuhr sowie Re-Export/Wiederausfuhr von Gütern und/oder die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen Gesetzen und anderen Vorschriften, welche von den zuständigen Behörden rechtswirksam erlassen wurden (nachstehend bezeichnet als „Exportkontrollvorschriften“), unterliegen kann, insbesondere den EU- und US-Gesetzen und -Regelungen zur Exportkontrolle. Jede Partei sichert zu und gewährleistet, dass sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag alle für sie anwendbaren Exportkontrollvorschriften, einschließlich Anti-Boycott-Bestimmungen, Sanktionsanforderungen sowie Sanktionslistenscreening im Rahmen von Einfuhr-, Ausfuhr-, Verzollungs- sowie nationalen Geschäften einhält und auch zukünftig einhalten wird.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, festzustellen, ob die Waren des Kundens diesen Exportkontrollvorschriften unterliegen, und wird alle erforderlichen Lizenzen, Zulassungen, Genehmigungen und/oder Befreiungen einholen und der Schenker Deutschland AG alle maßgeblichen Informationen zur Verfügung stellen, die die Schenker Deutschland AG in angemessener Weise zur Prüfung der Einhaltung der Exportkontrollvorschriften anfordern kann, bevor die Schenker Deutschland AG die geschuldeten Leistungen erbringt.

In Bezug auf Dienstleistungen, die sich auf Länder beziehen, für die US-Embargos verhängt wurden oder werden, bestätigt der Kunde ausdrücklich, dass

- a. diese Sendungen keine Waren mit US-amerikanischem Ursprung oder Waren mit US-amerikanischem Inhalt enthalten, es sei denn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen US-Behörden liegt vor und
- b. diese Sendungen und/oder die mit diesen Ländern in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keinen US-Bezug haben, es sei denn für diese Sendungen und/oder Dienstleistungen liegt eine Genehmigung der zuständigen US-Behörden vor.

Die Schenker Deutschland AG behält sich das Recht vor, in Fällen, in welchen Handelsbeschränkungen Anwendung finden, neu eingeführt, wieder eingeführt oder geändert werden, die Leistungserbringung auszusetzen.

Besondere Bestimmungen für Seeverkehre

Soweit auftragsgemäß Leercontainer zur Beladung zur Verfügung gestellt werden („Shipper's load, stowage and count“), sind diese bei Anlieferung unverzüglich auf äußerliche Unversehrtheit und Eignung zur Beladung, insbesondere Geruchskontaminierung, zu prüfen. Im Falle von Beanstandungen sind diese umgehend schriftlich/elektronisch an die Schenker Deutschland AG zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, haftet die Schenker Deutschland AG nicht für etwaige Ladungsschäden, die infolge solcher bei Beladung vorhandener Mängel des Containers eintreten.

Sofern nicht anderslautend vereinbart, teilt der Auftraggeber das nach den SOLAS Bestimmungen und IMO-Richtlinien (insbes. MSC.1/Circular 1475) und den dort genannten Methoden der Verwiegung zu ermittelnde VGM (Verified Gross Mass = „bestätigte Bruttomasse“) des beladenen Containers bzw. der zu befördernden Einzelsendung rechtzeitig vor Erstellung des Stauplans in der erforderlichen Form mit oder stellt sicher, dass diese Verpflichtung für ihn durch einen Dritten erfüllt wird. Schenker weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass der Container oder die Einzelsendung von einer Beförderung ausgeschlossen werden kann, sofern die notwendigen Angaben nicht rechtzeitig vorliegen. Durch den Ausschluss von der Beförderung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für einen auf Grundlage dieses Angebotes abzuschließenden Einzelvertrag gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1. Bei Seefrachttransporten werden als frachtpflichtiges Gewicht je cbm mindestens 1.000 kg zugrunde gelegt.
2. Sollten bis zur Verschiffung (= B/L-Datum) oder während des Transportes von der Reederei oder sonstigen Dritten zusätzliche Zuschläge, Kosten und/oder öffentliche Abgaben erhoben werden, werden diese seitens der Schenker Deutschland AG zusätzlich gemäß Auslage/Aufwand gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet. Selbiges gilt für Zuschläge, Kosten und /oder öffentliche Abgaben, die im Nachgang zum Transport von der Reederei oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Transport erhoben werden. Zuschläge, Kosten und /oder öffentliche Abgaben sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Positionen:
 - a) Hochwasser/Niedrigwasser-Zuschläge
 - b) Demurrage/Detention
 - c) Standgeldzeiten/-kosten, sowie Kosten durch Wartezeiten
 - d) Etwaig anfallende Kosten für die Be- bzw. Entgasung von Containern
 - e) Kosten zur phytosanitären Abwicklung (Pflanzenbeschau o.ä.)
 - f) Lagerungskosten
 - g) Durch Zollbeschau entstehende Kosten
 - h) Multistops (zusätzliche, ungeplante Stops)
 - i) Zessionskosten
 - j) Delivery Order Fees
3. Umbuchungs- und Stornierungskosten für bereits verfügte Sendungen/Container gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Es wird vorausgesetzt, dass entladene Container besenrein und in gleichem Zustand wie vor Verschiffung zurück geliefert werden. Etwaig anfallende Reinigungskosten und/oder Reparaturkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Die Vorlauf- bzw. Nachlaufkosten gelten ab/zu dem nächsten Leercontainerdepot des genutzten Reeders. Etwaige Pick-up- oder Drop-off-Kosten sind nicht im Angebot enthalten und werden gemäß Auslage kalkuliert und in Rechnung gestellt.
6. Verfügbarkeit von Leercontainern im Inland-Depot sowie Annahme der Leercontainer im Inland-Depot wird nicht garantiert und ist abhängig von der Akzeptanz des eingesetzten Reeders.
7. Zuschläge der von Schenker Deutschland eingesetzten Reedereien wegen Überschreitung der jeweils vorgegebenen zuschlagsfreien maximalen Warenwerte sind vom Auftraggeber zu erstatten.

Besondere Bestimmungen für die Luftfracht

1. Der Luftfrachtversand unterliegt den Bedingungen der ADSp, wobei Ziff. 27 ADSp keine Anwendung findet.
2. Grundsätzlich wird für Volumensendungen das seitens der IATA festgelegte Gewichts-/Volumenverhältnis von derzeit 1:6 zugrunde gelegt. Dies entspricht einem Mindestfrachtberechnungsgewicht von 166,67 kg je cbm.
3. Verfahren bei „UNSECURED“-Sendungen gem. EU(VO)300/2008 & EU(VO)185/2010
Die Schenker Deutschland AG führt Kontrollen mittels Röntgentechnik durch. Sollte eine Kontrolle mittels Röntgentechnik auf Grund der Art, Beschaffenheit oder des Inhalts der Fracht/Ware nicht möglich sein, ergreift die Schenker Deutschland AG Folgemaßnahmen zur Abklärung einer möglichen Gefährdung in Form einer händischen Durchsuchung (ggf. ergänzt durch Sprengstoffspurendetektion) der betroffenen Sendung. Der Kunde verpflichtet sich zu diesem Zwecke zu einer schriftlichen Erteilung der Freigabe zur Öffnung der Sendung auf erstes Anfordern von der Schenker Deutschland AG. Sämtliche Kosten der Kontrollen sowie der Folgemaßnahmen trägt der Kunde.
4. Sofern nicht im Angebot der Schenker Deutschland AG ausdrücklich zugesichert, ist diese nicht dazu verpflichtet, Spezialfracht zu transportieren. Unter Spezialfracht sind insbesondere, aber nicht abschließend, die folgenden Sendungstypen zu verstehen:
 - a) Überdimensionale Packstücke (abhängig vom Fluggerät)
 - b) Überschwere-Packstücke (abhängig vom Fluggerät)
 - c) Gefahrgut
 - d) Temperaturgeführte Sendungen
 - e) Lebensmittel
 - f) Wertsendungen im Sinne der Ziffer 3.7.6 der IATA Tact Rules (VAL-Shipments) mit einem Warenwert von USD 1.000,00 je kg gross-weight oder mehr mit Ausnahme von Verkehren von/nach Großbritannien mit einer Warenwertgrenze von GBP 450,00 je kg gross-weight
 - g) Express-Sendungen
 - h) Sonstige Sendungen, welche speziellen Abfertigungsanforderungen/Richtlinien/Bestimmungen unterliegen

Der Schenker Deutschland AG obliegt keine Prüfpflicht hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses.

Die Schenker Deutschland AG ist berechtigt, die Übernahme oder Weiterbeförderung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Sendung von der speditionellen Behandlung gemäß dieser Ziffer ausgeschlossen ist.